Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6878

02. 04. 90

Sachgebiet 9232

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Dr. Hartenstein, Adler, Bachmaier, Blunck, Kastner, Kiehm, Kirschner, Kretkowski, Dr. Kübler, Lennartz, Müller (Düsseldorf), Purps, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Wernitz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5326 —

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Pflicht zur Einhaltung der US-Grenzwerte)

A. Problem

Nach dem Antrag sollen ab 1. Oktober 1991 nur noch Personenkraftwagen zugelassen werden, die den US-Abgasgrenzwerten entsprechen, also mit einem geregelten Dreiwegekatalysator ausgerüstet sind.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages, da er mit EG-Recht nicht vereinbar ist.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN bestehen auf Annahme des Antrages.

D. Kosten

Entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag in Drucksache 11/5326 abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	**Gries**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gries

Der Antrag in Drucksache 11/5326 wurde in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 1989 dem Verkehrsausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. Februar 1990 behandelt.

I. Ziele und Inhalt des Antrages

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, durch Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen, daß ab 1. Oktober 1991 nur noch solche Personenkraftwagen zugelassen werden, die den strengen US-Abgasgrenzwerten entsprechen. Dies bedeutet nach dem jetzigen Stand der Technik eine Ausrüstung mit einem geregelten Dreiwegekatalysator. Diese Pkw sollen außerdem einen bestimmten Rußpartikelgrenzwert einhalten; ferner soll der Prüfzyklus für die Fahrzeuge verbessert werden.

Die Antragsteller weisen zur Begründung darauf hin, daß zur Zeit der Anteil der mit einem Dreiwegekatalysator ausgestatteten neuen Personenkraftwagen noch immer unter 50 v. H. liege, so daß das erstrebte Ziel einer wirksamen Schadstoffabsenkung im Verkehrsbereich zur Zeit nicht erreicht werde. Daher sei eine Sonderregelung im nationalen Alleingang unabhängig von den Beschlüssen auf EG-Ebene erforderlich.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

1. Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben sich für Ablehnung des Antrages ausgesprochen. Sie weisen darauf hin, daß die Abgasemissionsvorschriften für Personenkraftwagen in der EG-Richtlinie 70/220/EWG enthalten seien. Die EG-Mitgliedstaaten seien gemäß EWG-Vertrag dazu verpflichtet, dieses EG-Recht in nationales Recht zu übernehmen. Ein Abweichen der Richtlinie werde als Verstoß gegen EG-Recht und als Aufbau eines Handelshemmnisses für Personenkraftwagen innerhalb der Gemeinschaft gewertet. Die Bundesregierung habe sich bisher mit Erfolg für eine schrittweise Verschärfung der Emissionsgrenzwerte eingesetzt und werde dies auch weiterhin tun. Ein nationaler Alleingang unter Verletzung von Normen des Gemeinschaftsrechtes sei jedoch nicht vertretbar. Ein vorhandener Handlungsspielraum werde durch die steuerliche Förderung von Personenkraftwagen mit geregeltem Dreiwegekatalysator auf freiwilliger Basis konsequent genutzt.

2. Die Vertreter der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN halten einen nationalen Alleingang im Interesse des Umweltschutzes für gerechtfertigt. Frühere Ankündigungen der Bundesregierung müßten in die Tat umgesetzt werden, das Risiko eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof müsse im Interesse des Umweltschutzes in Kauf genommen werden.

III. Mitberatende Stellungnahme, Ausschußbeschluß

Der mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat Ablehnung des Antrages empfohlen. Der Verkehrsausschuß folgt mit Stimmenmehrheit dieser Empfehlung und schlägt somit vor, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Gries

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333